

p. 424 et suiv.); non seulement elle est proportionnelle aux recettes, mais son taux même est variable, de sorte que l'autorité peut tenir compte et en fait tient le compte le plus large des différences de situation existant entre les divers établissements. Le taux le plus bas ayant été appliqué au recourant, il n'y a pas lieu de rechercher si les griefs qu'il fait valoir seraient peut-être justifiés à l'égard d'une taxe calculée d'après un taux supérieur.

Par ces motifs

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté.

23. Urteil vom 18. September 1914 i. S.

Rorschach gegen Rorschacherberg.

Angebliche Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit dadurch, dass einer Gemeinde A die Bewilligung, eine Anzahl auf dem Gebiete der Gemeinde B stehender Wohnhäuser mit Leuchtgas zu versorgen, nur für solange erteilt wird, als die Gemeinde B nicht in der Lage sein werde, Leuchtgas oder elektrisches Licht zu annähernd gleichen Bedingungen abzugeben.

A. — Die Gemeinde Rorschach besitzt und betreibt eine Gasverteilungsanlage, zu deren Speisung sie das Gas von dem Gaswerk der Stadt St. Gallen bezieht. Sie hat ihr Netz seit 1904 auch auf angrenzende Bezirke der bäuerlichen Gemeinde Rorschacherberg ausgedehnt; zur Benutzung der Wege verlangte und erhielt sie von der Gemeinde Rorschacherberg die erforderliche polizeiliche Genehmigung. In gleicher Weise und auf gleicher Grundlage versorgt auch das Gaswerk St. Margrethen, eine private Aktiengesellschaft, einzelne Teile der Gemeinde Rorschacherberg mit Leucht- und Brauchgas.

Am 27. Oktober 1912 hat die Bürgerversammlung der Gemeinde Rorschacherberg beschlossen, von Gemeinde wegen eine Anlage zur Betreibung elektrischer Energie zum Zwecke der Strassenbeleuchtung und zur Abgabe derselben an Private zu erstellen und zu betreiben. Diese Anlage sollte einen selbständigen Zweig der Gemeindeverwaltung bilden und nach und nach so ausgebaut werden, dass jeder Weiler mit elektrischer Energie versehen werden könne. Die Anlage ist seither erstellt worden und versorgt erhebliche Teile der Gemeinde mit elektrischem Licht. Der Strom wird vom staatlichen Elektrizitätswerk des Kantons St. Gallen bezogen.

Kürzlich hat der Gemeinderat von Rorschach an denjenigen von Rorschacherberg auf Grund von Art. 83 des st. gallischen Strassengesetzes und Art. 13 der Polizeiverordnung dazu das Gesuch gestellt, es sei ihm zu gestatten, in die Heidenerstrasse auf Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg eine Gasleitung einzulegen, um in die anliegenden Häuser Gas zu Heiz- und Beleuchtungszwecken abgeben zu können. Der Gemeinderat von Rorschacherberg beschloss hierauf, es sei der Gemeinde Rorschach grundsätzlich untersagt, ihr Gasnetz in der Gemeinde Rorschacherberg zum Zwecke der Abgabe von Beleuchtungsgas zu erweitern; ferner sei ihr die Einlegung einer Gasleitung in die Heidenerstrasse nur unter der Bedingung gestattet, dass sich Rorschach verpflichte, nur Gas zu Kochzwecken abzugeben, und dass der Gemeinde Rorschacherberg das Rückkaufsrecht der Gasleitung zu den Erstellungskosten, abzüglich einer im Zeitpunkte des Rückkaufes durch unparteiische Expertise zu bestimmenden Abnützungquote, zustehe. Gegen diesen Entsch eid rekurrierte der Gemeinderat Rorschach an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen und stellte das Begehren, es sei der angefochtene Beschluss des Gemeinderates Rorschacherberg aufzuheben und der Gemeinde Rorschach die Bewilligung zur Einlegung der Gasleitung in die Heidenerstrasse zu erteilen, unter Beachtung der

Bestimmungen des Strassengesetzes und der zugehörigen Polizeiverordnung. Der Regierungsrat hob in seinem Entscheid vom 12. Mai 1914 das grundsätzliche Verbot der Einführung von Gas zu Beleuchtungszwecken als unzulässig auf, weil es gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstosse; dagegen wurde es als zulässig erklärt, dass die Bewilligung zur Abgabe von Gas zu Beleuchtungszwecken an die Bedingung geknüpft werde, dass sie nur so lange dauere, bis die Gemeinde Rorschacherberg selbst im Falle sein werde, elektrische Energie oder Gas für Beleuchtungszwecke zu annähernd gleichen Bedingungen abzugeben; ebenso wurde der Vorbehalt des Rekursrechtes geschützt.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende staatsrechtliche Rekurs. Angefochten wird nur die für die Einlegung der Leitung in die Heidenerstrasse aufgestellte Bedingung, dass der Gemeinderat von Rorschacherberg die Abgabe von Gas zu Beleuchtungszwecken untersagen könne, sobald er in der Lage sei, zu annähernd gleichen Bedingungen elektrische Energie zu Beleuchtungszwecken zu liefern. Nicht angefochten wird die Genehmigung des Rückkaufsvorbehaltes. Demgemäss wird das Begehren gestellt, dass die Gemeinde Rorschach mit ihrem Gaswerk in volle freie Konkurrenz mit der elektrischen Lichtanlage in Rorschacherberg zugelassen werde und ihr die Gemeindestrassen in jenem Gebiete gegen die üblichen strassenpolizeilichen Vorbehalte (richtige Einlegung, Instandstellung der Strassen) zur Einlegung der Röhren geöffnet werden.

In der einzig angefochtenen Bedingung erblickt der Gemeinderat von Rorschach eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit; es handle sich um die Konkurrenz zweier Beleuchtungsmittel, Gas und Elektrizität; die Gemeinde Rorschacherberg dürfe nicht einem dieser Mittel durch Vorenthaltung der öffentlichen Strasse gegenüber dem andern den Vorzug geben; das verbiete Art. 31 litt. e BV. Durch den Entscheid des Regierungs-

rates sei nicht nur das Gaswerk Rorschach in seiner Entwicklung gehemmt, sondern es würden auch Einwohner der Gemeinde Rorschacherberg gezwungen, unter Umständen eine Beleuchtungsart zu wählen, die ihnen nicht konveniere; das bedeute erst recht einen Eingriff in die freie Erwerbstätigkeit des einzelnen und ein durch nichts gerechtfertigtes Monopol der elektrischen Lichtanlage. Konsequenterweise müsste da, wo die Gasbeleuchtung bestehe, die Abgabe von elektrischem Licht an eine ähnliche Bedingung geknüpft werden, was die Einführung der Elektrizität verunmöglichen würde. Das Gas habe sich überall die freie Konkurrenz der elektrischen Beleuchtung gefallen lassen müssen. Umgekehrt solle das elektrische Licht kein Privileg erhalten und die Konkurrenz der Gasbeleuchtung ertragen müssen. Es dürfe derartigen Gemeindebetrieben nicht eine Art Monopolstellung eingeräumt werden. Triftige Gründe des öffentlichen Wohles, die eine Beleuchtungsart auszuschliessen, lägen nicht vor; die blosser Konkurrenzierung und damit der verminderte Gewinn des eigenen Geschäftes genügt erst recht nicht für diese Massnahme. Art. 31 BV garantiere das wirtschaftliche System der freien Konkurrenz. Dieses sei im vorliegenden Falle durchbrochen, indem die Gemeinde Rorschacherberg ihre Stellung als Strasseneigentümerin missbrauche, die freie Konkurrenz im Beleuchtungswesen der Nachbargemeinde verweigere und auch den eigenen Bewohnern verunmögliche, die ihnen passende Beleuchtungsart zu wählen.

C. — Der Gemeinderat von Rorschacherberg und der Regierungsrat des Kantons St. Gallen schliessen auf Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Der Gemeinderat von Rorschach rekuriert namens der politischen Gemeinde Rorschach und vertritt nicht etwa eigene behördliche Rechte und Interessen,

sondern diejenigen der der Gemeinde gehörenden und von ihr betriebenen Gasverteilungsanlage. Als Eigentümerin und Betriebsunternehmerin dieser Anlage ist nun aber auch die Gemeinde nicht berechtigt, sich gegenüber dem angefochtenen Beschluss auf die in Art. 31 BV garantierte Handels- und Gewerbefreiheit zu berufen. Ihr Unternehmen ist selbst nicht auf dem Boden der freien Gewerbeausübung entstanden, sondern stellt sich als ein im allgemeinen Interesse von der Gemeinde organisierter Betrieb einer öffentlichen Anstalt dar, der, wenn nicht rechtlich, jedenfalls tatsächlich die Konkurrenz auf Gemeindegebiet ausschliesst oder erheblich beschränkt. Selbst in gewissem Sinne gegen das Prinzip der freien Gewerbeausübung verstossend, kann eine solche Anstalt nicht ausserhalb des Verbandes, dessen Interessen sie dient, die Rechte in Anspruch nehmen, die sich aus dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit für private gewerbliche Unternehmen ergeben. Wo ein öffentlich-rechtlicher Verband durch Einführung eines Gemeindebetriebes selbst die freie Konkurrenz der privaten Tätigkeit, das Grundelement der Handels- und Gewerbefreiheit, ausschaltet oder beschränkt, steht es ihm nicht zu, diesen Grundsatz für sich in Anspruch zu nehmen, um die gewerbliche Tätigkeit über seine Grenzen auszudehnen. Und diese Grenzen werden bei einem Gemeindebetrieb aller Regel nach mit den territorialen Grenzen der Gemeinde zusammenfallen. Eine Gemeinde ist befugt, wenn ein allgemeines Interesse vorliegt, einen gewerblichen Betrieb monopolartig an sich zu ziehen (vgl. BURCKHARDT, Anm. zu Art. 31 S. 277 u. dortige Zitate, speziell Entscheidung des Bundesrates i. S. Bodmer, Heidenreich & C^{ie} gegen Aargau, B.-Bl. 1904 I S. 205 ff.; ferner Urteil des Bundesgerichts i. S. Walser & C^{ie}, AS 38 I S. 61 ff.), wobei dahingestellt bleiben mag, ob nicht eine Schranke dieser Befugnis darin liege, dass die Verbandsgenossen durch diese Gestaltung des Betriebes nicht unmässig belastet werden dürfen; denn für das Gaswerk von Ror-

schach fällt dies zweifellos nicht in Betracht. Wenn aber ein solcher Gemeindebetrieb im innern wegen des allgemeinen Interesses die Konkurrenz anderer Betriebe, privater und öffentlicher, fern zu halten befugt ist, so kann er nicht selbst nach aussen das Recht der freien Konkurrenz in Anspruch nehmen, um über seinen, durch den Zweck und die Art der Organisation gegebenen Wirkungskreis hinauszugreifen. Der Regierungsrat von St. Gallen ist von diesem Standpunkt aus der Gemeinde Rorschach weit entgegengekommen, wenn er das grundsätzliche Verbot der Lieferung von Leuchtgas in die Gemeinde Rorschacherberg aufhob und der Gemeinde Rorschach erlaubte, ihr Gasleitungsnetz auf das Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg auszudehnen und die öffentlichen Strassen der letztern zu diesem Zwecke zu benutzen. Jedenfalls ist die Begründung aus dem Rechte der Handels- und Gewerbefreiheit anfechtbar, indem die Aufhebung des grundsätzlichen Verbotes richtiger Weise nur so zu begründen war, dass die Bewohner der Heidenstrasse, auch soweit ihre Häuser auf Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg stehen, nach den lokalen Verhältnissen zur Zeit für die Beleuchtung auf das Gaswerk von Rorschach angewiesen sind. Der richtige Gedanke kommt denn auch darin zum Ausdruck, dass der Rückkaufsvorbehalt der Gemeinde Rorschacherberg geschützt und für später die Ersetzung der Gasbeleuchtung durch die elektrische Beleuchtung aus der Elektrizitätsanlage der Gemeinde Rorschacherberg in Aussicht genommen wurde. Diese Bedingungen bewegen sich nicht mehr auf dem unrichtigen Boden der Handels- u. Gewerbefreiheit, sondern auf dem richtigen Boden der Abgrenzung des Betriebsgebietes zweier durch ihre Zwecke in Kollision geratender Gemeindeanlagen. An sich wird meistens die territoriale Grenze der Gemeinde bei derartigen Anlagen auch deren Betriebsgrenze bilden. Es ist aber denkbar, dass nach den örtlichen Verhältnissen eine andere Abgrenzung zweckmässig erscheint, über die die Beteiligten sich einigen

können oder die im Konfliktfalle von der übergeordneten Staatsbehörde vorgenommen werden mag. Hier hat der Regierungsrat von St. Gallen, wohl im Interesse der Anwohner der Heidenerstrasse und ohne dazu durch irgend eine Norm öffentlichen Rechts gezwungen zu sein, gestattet, dass sich vorläufig der Betrieb des Gaswerkes Rorschach als Lieferant von Leuchtgas auch auf einen Teil des Gebietes der Gemeinde Rorschacherberg ausdehne, aber durch die gestellten Bedingungen eine spätere, andere Abgrenzung nach den Gemeindegrenzen vorbehalten, wobei den Interessen der beteiligten Privaten richtig in der Weise entgegengekommen wurde, dass die Beleuchtung von Rorschach derjenigen von Rorschacherberg erst dann zu weichen habe, wenn diese Gemeinde zu annähernd gleichen Bedingungen die Beleuchtung durchführen könne. Diese Ordnung verletzt die Handels- und Gewerbefreiheit schon deshalb nicht, weil, wie gezeigt, der ganze Anstand nicht durch die aus jenem Prinzip fliessenden Regeln der freien Konkurrenz in Handel und Gewerbe beherrscht wird. Jener Grundsatz erscheint aber auch deshalb nicht als verletzt, weil die angebliche Beschränkung lediglich darin besteht, dass die der Gemeinde Rorschach erteilte Bewilligung an eine Bedingung geknüpft wurde, die in durchaus zulässiger Weise die allgemeinen Interessen der Gemeinde Rorschacherberg wahren und speziell den rationellen Betrieb, sowie die Ausgestaltung des Elektrizitätswerkes dieser letzteren Gemeinde sicherstellen will. Das liegt, wofür auf die Ausführungen des Regierungsrates des Kantons St. Gallen verwiesen werden kann, im öffentlichen Interesse. Dieses aber sind die Behörden innerhalb ihrer Machtsphäre wahrzunehmen befugt, ohne dass sie damit die Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen, zumal wenn, wie hier, die Monopolstellung nicht unbedingt gewährleistet, sondern davon abhängig gemacht wird, dass das Elektrizitätswerk die Beleuchtung zu annähernd gleichen Bedingungen durchführen könne. Zutreffend

verweist der Regierungsrat von St. Gallen auch darauf, dass die Bundesgesetzgebung selbst, in Art. 46 des Bundesgesetzes über elektrische Anlagen, vom 20. Juni 1902, es als zulässig erklärt hat, dass die Gemeinden die Benutzung ihres öffentlichen Eigentums zum Schutze berechtigter Interessen von beschränkenden Bedingungen abhängig machen können, wobei man, wie sich aus der im angeführten bundesrätlichen Entscheide in Sachen Bodmer, Heidenreich & C^{ie} gegen Aargau wiedergegebenen Entstehungsgeschichte klar ergibt, wenn nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie an den Schutz von Gemeindeelektrizitätswerken gegen Konkurrenz dachte; die damit verbundene Privilegierung solcher Werke wurde also nicht als verfassungswidrig betrachtet. Insbesondere kann der in Art. 31 litt. e der BV aufgestellte Vorbehalt, dass die kantonalen Verordnungen und Verfügungen über die Benutzung der öffentlichen Strassen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen dürfen, im vorliegenden Falle nicht angeufen werden, da auch hier nur die freie Konkurrenz privater Betriebe auch gegenüber der kantonalen Strassenhoheit gewahrt und die Berücksichtigung der allgemeinen Interessen desjenigen, der über die Strasse zu verfügen hat, durch Auferlegung beschränkender Bedingungen nicht ausgeschlossen werden will. Die Behauptung, dass das kantonale Recht solche Bedingungen ausschliesse, ist vom Regierungsrat von St. Gallen mit hinreichenden Gründen zurückgewiesen worden; diese sind denn auch nicht etwa als willkürlich angefochten worden, womit einzig vom bundesrechtlichen Standpunkt aus dagegen hätte aufgetreten werden können.

Der Gemeinderat von Rorschach sucht die Verletzung von Art. 31 BV auch noch in der Weise zu begründen, dass er ausführt, es werde dadurch die freie Konkurrenz von Gas und Elektrizität gewährleistet, und diese werde durch den angefochtenen Entscheid unterbunden. Damit kann nur gesagt werden wollen, dass einem Gaswerk

gegenüber einem Elektrizitätswerk die freie Ausgestaltung zugestanden werden müsse, weil sie verschiedenartig seien. Das ist aber insofern offensichtlich unrichtig, als die beiden Anlagen gleiche Zwecke verfolgen, was hier insoweit der Fall ist, als die Anlagen die Beleuchtung des nämlichen Quartiers anstreben. Elektrizität und Gas sind nun wohl verschiedene Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, aber der letztere ist es, der die Konkurrenz bewirkt, die Werke zu gleichartigen macht und den Grund abgibt für eine behördliche Regelung ihrer Konkurrenz. Nur auf diesen gleichen Zweck — der Beleuchtung — bezieht sich denn auch die angefochtene Bedingung, dass das Gas der Elektrizität zu weichen habe, wenn diese von der Gemeinde Rorschacherberg zu annähernd gleichen Bedingungen bezogen werden könne. Dass Gas und Elektrizität nicht in gleicher Weise den Zweck erfüllen, mag seine Bedeutung haben dafür, wie die Konkurrenzfrage zu lösen ist, beseitigt aber die Tatsache des Vorhandenseins dieser Konkurrenz nicht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. VERBOT DER DOPPELBESTEUERUNG

INTERDICTION DE LA DOUBLE IMPOSITION

24. Urteil vom 3. April 1914 i. S. Bächtold & C^{ie}, A.-G.
gegen Thurgau und Baselstadt.

Besteuerung eines Fabrikationsbetriebes, dessen Geschäftssitz und kaufmännische Leitung aus dem Kanton, in welchem sich die Fabrikanlagen befinden, in einen andern Kanton verlegt wurden. Berechnung der in jedem der beiden Kantone zu versteuernden Vermögens- und Einkommensquoten.

A. — Die Rekurrentin betreibt als Aktiengesellschaft Bächtold & C^{ie} eine Maschinenfabrik und Giesserei. Sie hatte bis Ende 1912 ihren Sitz in der thurgauischen Gemeinde Steckborn, wo sich die Fabrikanlagen befinden, verlegte ihn aber auf 1. Januar 1913 nach der Stadt Basel.

In Basel wurde die Gesellschaft hierauf für das Jahr 1913 gemäss ihrer Selbstdeklaration — und zwar bezüglich der (auf den 30. Juni zu entrichtenden) Vermögenssteuer auf Grund der Jahresbilanz pro 30. Juni 1912 und bezüglich der (erst auf den 30. November zu entrichtenden) Ertragssteuer auf Grund der Jahresbilanz pro 30. Juni 1913 — wie folgt zur Steuerleistung herangezogen: Von den als steuerpflichtiges Vermögen der Gesellschaft behandelten Gesamtbetrag der eigenen Gelder von 1,036,828 Franken (1,000,000 Fr. Aktienkapital + 27,000 Fr. Reserven + 9828 Fr. Gewinnvortrag) erklärte die Steuerverwaltung als in Basel versteuerbar zunächst ein « *praecipuum* » von 10 % = 103,682 Fr. für den Sitz und dazu eine, durch verhältnismässige Verlegung der Gesamtaktiven je nach ihrer Zugehörigkeit zum Fabrikationsort oder zum Gesellschaftssitz bestimmte Quote der